



Festreglement

**genehmigt durch die DV ABV vom
12. September 2020**

1. Sinn, Zweck und Ziel des Kantonalen Musikfestes

Art.1 Sinn, Zweck und Ziel

- ¹ Ein Kantonales Musikfest (KMF) dient der Pflege und der Förderung der Blasmusik ganz allgemein.
- ² Alle Vereine des Appenzeller Blasmusikverbandes (ABV) nehmen teil, müssen aber nicht zwingend am Wettbewerb teilnehmen. Bei einer Nichtteilnahme ist ein Gesuch mit Begründung an den Präsidenten des ABV zu stellen. Der Bezug von Festkarten ist in Art. 14 geregelt.
- ³ Das KMF soll sowohl eine Manifestation aller Leistungsstufen und Besetzungstypen, als auch ein aktueller Querschnitt durch das vielfältig geprägte Blasmusikwesen sein. Es soll Massstäbe setzen und die Entwicklung der Blasmusikbewegung aufzeigen.
- ⁴ Die Wettspiele sollen sowohl für den ABV als auch für die teilnehmenden Vereine eine Standortbestimmung sein. Die teilnehmenden Vereine sollen im Wettbewerb ihren Leistungsstand prüfen und vergleichen können.
- ⁵ Durch die Teilnahme an einem KMF soll das Leistungsvermögen der Vereine gehoben und gefestigt werden.
- ⁶ Mit dem KMF soll werbewirksam das Ansehen, die Anerkennung und Verbreitung der Blasmusikausübung gefördert sowie die Anstrengungen des ABV zusammen mit den Vereinen der breiten Bevölkerung präsentiert werden.
- ⁷ Gastvereine aus anderen Kantonen und/oder Landesverbänden sind willkommen.

2. Durchführung

Art. 2 Durchführungsbeschluss

Die Durchführung des kantonalen Musikfestes kann nur von der Delegiertenversammlung des Appenzeller Blasmusikverbandes (ABV) beschlossen werden.

3. Pflichten des Veranstalters

Art. 3 Bedingungen

- ¹ Die festgebende Sektion übernimmt Organisation und Durchführung des Musikfestes.
- ² Der Festort muss geeignete Konzert- und Einspiellokale sowie Besprechungsräume zur Verfügung stellen.
- ³ Die Wettspielvorträge müssen in Lokalen mit Konzertbestuhlung sowie geeigneter Infrastruktur abgehalten werden.
- ⁴ Die Zusammenarbeit in Sachen Finanzen, Sponsoring, etc. zwischen der festgebenden Sektion und des ABV wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Art. 4 Einladungen

Die Einladungen an die Appenzeller Verbandssektionen und an Gastsektionen erlässt das Organisationskomitee der festgebenden Sektion.

Art. 5 Gemeinsame Sitzungen mit dem Appenzeller Blasmusikverband

- ¹ Das Organisationskomitee hat den Vorstand ABV rechtzeitig zu gemeinsamen Sitzungen einzuladen.
- ² Gemeinsam sind folgende Punkte zu behandeln:
 - a. Datum und Zeitplan des Festes;
 - b. Festprogramm;
 - c. Abnahme der Lokalitäten für Wettspiele, das Einspielen und die Besprechungen durch die Experten sowie Bestimmung der Parademusikstrecke bzw. des Platzes für eine allfällige Schlussfeier;
 - d. Bestimmung von Moderatoren, der die Wettspielvorträge der einzelnen Sektionen ankündigt.
 - e. Festlegung des Preises für die Festkarte.

Art. 6 Finanzielles

- ¹ Die festgebende Sektion übernimmt ganz zu ihren Lasten:
 - a. Verpflegung, Unterkunft und Reiseentschädigung der Experten;
 - b. Honorare der Experten gemäss den Ansätzen des SBV
 - c. Die Kosten der Auszeichnungen (Art. 26);
 - d. Die Kosten für das Erstellen der Ranglisten (Art. 24);
 - e. Die Reproduktion der Kurzberichte (Art. 25);
 - f. Allfällige Rücksendungen (Berichte, Partituren, Direktionsstimmen).

Art. 7 Ehrengäste und Veteranen

¹ Die Mitglieder des Vorstand ABV, die Ehrenmitglieder des ABV, die Vertreter des Schweizer Blasmusikverbandes (SBV), der befreundeten Blasmusik- sowie Kantonalverbände, die Behörden und Pressevertreter sind am Kantonal Musikfesten als Ehrengäste zu behandeln.

² Die Kosten ihrer Festkarten übernimmt die festgebende Sektion.

³ Kantonale und eidgenössische Veteranen haben zu den Wettspielvorträgen freien Eintritt, sofern sie das Veteranenabzeichen oder „Musiker-Pass des Schweizer Blasmusikverbandes“ auf sich tragen.

4. Einteilung der teilnehmenden Vereine

Art. 8 Klasseneinteilung

Die Sektionen melden sich entsprechend ihres Besetzungstyps (Harmonie, Brass Band oder Fanfare Mixte) für eine der folgenden Klassen:

- Höchstklasse: Aufgabestücke/Kompositionen höchster Anforderungen;
- 1. Klasse: sehr schwierige Aufgabenmusikstücke/Kompositionen;
- 2. Klasse: schwierige Aufgabenmusikstücke/Kompositionen;
- 3. Klasse: mittelschwere Aufgabenmusikstücke/Kompositionen;
- 4. Klasse: leichte Aufgabenmusikstücke/Kompositionen.

Art. 9 Reihenfolge der Vereine beim Wettspiel

¹ Die Reihenfolge der Vereine beim Wettspiel wird von der festgebenden Sektion bestimmt.

² Den Wünschen der Vereine soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

³ Jeder Verein anerkennt mit der Anmeldung die Einteilung im Spielplan.

5. Pflichten der Vereine beim Wettspiel

Art. 10 Obligatorische Aufführungen

¹ Die obligatorischen musikalischen Vorträge am KMF bestehen in der Regel aus einem Kurzkonzert und der Parademusik.

Das Kurzkonzert enthält:

- ein Aufgabestück, welches vom ABV vorgegeben wird. Eine beliebige Anzahl weiterer frei wählbarer Werke oder Teile davon. Sie müssen in der Gesamtheit der Stärkeklasse des vortragenden Vereins entsprechen.

Das Kurzkonzert dauert:

- in der Höchstklasse minimal 25, maximal 35 Minuten
- in der 1. Klasse minimal 25, maximal 30 Minuten
- in der 2. Klasse minimal 20, maximal 25 Minuten
- in der 3. und 4. Klasse minimal 15, maximal 20 Minuten

Die Zeitmessung bzw. das Zeitfenster beginnt mit dem ersten Ton des zuerst aufgeführten Werkes und endet mit dem letzten Ton des zuletzt aufgeführten Werkes. Ins Zeitfenster gehören neben der Musik auch Applaus, Notenwechsel, Moderationen, etc. Bei Zeitüber oder -unterschreitung wird pro angefangene Minute ein Punkt vom Gesamttotal abgezogen.

Wenn der Eindruck einer „zu langen“ Pause entsteht, werden die Juroren dies im Gesamteindruck berücksichtigen und eine entsprechend tiefere Punktzahl geben. Dieser Umstand muss dann im Kritikgespräch zwingend besprochen werden.

Das Aufgabenmusikstück hat dem Schwierigkeitsgrad der Klasse zu entsprechen, in welcher konkurriert wird. Der ABV ermittelt das Aufgabenmusikstück prioritär anhand der Liste "U-Musik" des SBV, kann aber auch nicht klassierte Werke auswählen. Das Aufgabenstück wird den teilnehmenden Vereinen zehn Wochen vor dem Fest zugesandt.

Bei frei wählbaren Werken werden Ungeeignete mit Begründung und mit einer Frist zur Nachreichung geeigneter Werke zurückgewiesen. Der Entscheid des ABV ist endgültig.

Ein vom Organisationskomitee bestimmter Moderator stellt vor jedem Kurzkonzert den jeweiligen Verein und deren Programm kurz vor. Allfällige weitere Moderationen sind Sache der Vereine, deren Inhalt und Form sind von der Bewertung ausgeschlossen.

²Parademusik gemäss separatem Reglement für Parademusik.

Art. 11 Teilnehmende Vereinsmitglieder

¹ Jede teilnehmende Sektion darf grundsätzlich nur mit eigenen Vereinsmitgliedern zum Wettspiel antreten.

² Den Sektionen ist es gestattet, bei Ausfall von einem oder mehreren Vereinsmitgliedern zur zwingend notwendigen Besetzung fehlender Stimmen Ersatzmusiker mitwirken zu lassen. Die Ersatzmusiker müssen nicht als Vereinsmitglied im Vereinsetat aufgeführt sein, jedoch mittels Besetzungsliste (Art. 13) für das kantonale Musikfest angemeldet werden.

Art. 12 Partituren / Direktionsstimmen

¹ Spätestens drei Monate vor dem Fest sind der festgebenden Sektion die Partituren der aufgeführten Musikstücke (excl. Aufgabenmusikstück) in fünffacher Ausführung einzusenden.

² Nur wenn zu einem Werk im Handel keine Partitur erhältlich ist, dürfen Direktionsstimmen eingereicht werden.

³ Unorgfältig reproduzierte Partituren werden zurückgewiesen. Ersatz wird von der festgebenden Sektion auf Kosten des betreffenden Vereins beschafft.

⁴ Für das Kurzkoncert müssen die eingesandten Partituren bzw. Direktionsstimmen den genauen Ablauf aufzeigen. Die Takte sind zu nummerieren. Unnummeriert eingesandte Partituren oder Direktionsstimmen werden auf Kosten der betreffenden Sektion ergänzt.

Art. 13 Besetzungslisten

Drei Monate vor dem Fest ist der festgebenden Sektion eine genaue Besetzungsliste einzusenden.

Art. 14 Festkarten

¹ Die am Fest teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, für jeden Mitwirkenden eine Festkarte zu erwerben. Dies gilt auch für ABV-Vereine, die nicht am Wettbewerb teilnehmen. Bei Nichtteilnahme ist für die Bestimmung der Anzahl zu erwerbenden Festkarten die dem SBV gemeldete Mitgliederzahl am 31. März des Vorjahres vor dem KMF massgebend. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die festgebende Sektion.

² Ausgenommen sind die in Art. 7 Abs. 1 genannten Ehrengäste.

6. Experten und Jurys

Art 15 Wahl der Experten

¹ Der ABV wählt für das KMF die nötige Anzahl Experten.

² Die Experten sind in der Regel ausgewiesene, ausserkantonale und qualifizierte Fachmusiker und Dirigenten, welche mit dem Blasmusikwesen eng vertraut sind.

³ Die Jurymitglieder dürfen im Kanton keinen Blasmusikverein leiten oder aktiv mitspielen.

⁴ Die Namen der Experten werden im Festführer veröffentlicht.

Art 16 Pflichten der Experten

¹ Die Experten dürfen nach erfolgter Wahl weder an Proben der am Fest konkurrierenden Sektionen teilnehmen, noch diese in irgendeiner Form beraten. Ein Verzeichnis der teilnehmenden Sektionen ist den Experten sofort nach Anmeldeschluss zuzustellen.

² Die Experten verpflichten sich, die ihnen zugestellten Reglemente und Unterlagen genau zu studieren.

³ Die Experten verpflichten sich, an der Jurysitzung teilzunehmen.

⁴ Die Entschädigung der Experten richtet sich nach dem Tarif des SBV.

Art 17 Organisation der Jurys

¹ Eine Jury setzt sich aus total vier Experten zusammen (Obmann, erstes Jurymitglied, zweites Jurymitglied, drittes Jurymitglied).

² Der ABV bestimmt für jede Jury einen Obmann sowie die Positionen und Aufgaben der einzelnen Mitglieder.

³ Der Obmann und das erste Jurymitglied bewerten ständig die Kurzkonzerte. Das zweite und das dritte Jurymitglied wechseln sich alternierend ab im Bewerten von Kurzkonzerten bzw. im Besprechen von Kurzkonzerten mit dem vorangehenden Verein in einem separaten Raum (Art. 22). Somit wird jedes einzelne Kurzkonzert von drei Jurymitgliedern bewertet.

⁴ Jeder Jury gehört eine, vom örtlichen Organisationskomitee bestimmter Jurysekretär an. Die Sekretärin/der Sekretär unterliegt der absoluten Schweigepflicht.

7. Beurteilung und Rangierung

Art 18 Beurteilungsfaktoren

Die Kurzkonzerte werden nach folgenden Faktoren beurteilt:

- a. Stimmung und Intonation;
- b. Rhythmus und Metrum;
- c. Tonkultur und Dynamik;
- d. Technik, Phrasierung und Artikulation;
- e. Klangausgleich;
- f. Musikalischer Ausdruck;
- g. Interpretation und Stilempfinden;
- h. Programmwahl und Gesamteindruck.

Art 19 Punktegebung

¹ Die Vorträge der Kurzkonzerte werden mit Punkten bewertet.

² Jeder Experte gibt nach dem Vortrag eine Gesamtbewertung ab, welche von 51 bis 100 Punkte gehen kann. Es werden nur ganze Punkte erteilt.

³ Bedeutungen der Punktzahlen:

91 – 100 Punkte ausgezeichnete Leistung

81 – 90 Punkte sehr gute Leistung

71 – 80 Punkte gute Leistung

61 – 70 Punkte genügende Leistung

51 – 60 Punkte ungenügende Leistung

Art 20 Ermittlung der erreichten Punktzahlen

Das Gesamttotal der Punkte, abzüglich allfälliger Punkteabzüge infolge Zeitunter- oder Überschreitung der drei Experten wird anschliessend durch drei geteilt und bis auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Das Resultat beträgt somit wiederum im Minimum 51 Punkte (abzüglich allfälliger Punkteabzüge) und im Maximum 100 Punkte.

Art 21 Bekanntgabe der Punktzahlen (nur Vereine mit dem Aufgabestück)

Die erreichten Punktzahlen werden pro Wettbewerbstag abends in einer Rangliste bekannt gegeben.

Art 22 Bewertungsgespräche

¹ Unmittelbar nach dem Kurzkonzert findet in einem separaten Raum ein rund zehnminütiges Bewertungsgespräch mit einem Experten statt.

² Das Bewertungsgespräch soll eine umfassende Würdigung der Gesamtleistung beinhalten und dem beurteilten Verein dank Weitergabe von Tipps und Ideen bei ihrer täglichen Arbeit weiterbringen. Die Kritik soll aufbauend und konstruktiv sein.

³ Neben einem Experten sowie einem Mitglied des Vorstandes ABV ist eine Delegation von max. fünf Vertretern des konkurrierenden Vereins zum Gespräch zugelassen.

Art 23 Gültigkeit der Urteile

Die Urteile der Experten sind endgültig und können nicht angefochten werden.

Art 24 Ranglisten

¹ Für die Kurzkonzerte und für die Parademusik wird je eine Rangliste erstellt.

² Unmittelbar nach dem Fest wird eine Gesamtrangliste herausgegeben.

8. Wettspielberichte

Art 25 Form und Inhalt der Wettspielberichte

¹ Jedes Jurymitglied erstellt unmittelbar nach jedem Vortrag einen kurzen, handgeschriebenen Expertenbericht.

² Die Berichte werden auf vorgefertigte Formulare des ABV geschrieben.

³ Die gesammelten Expertenberichte werden den Sektionen direkt nach dem Fest oder nach Möglichkeit bereits an der Rangverkündigung abgegeben.

9. Auszeichnungen und Schlussfeier

Art 26 Auszeichnungen

Allen teilnehmenden Sektionen erhalten anlässlich der Rangverkündigung vom OK KMF 2022 ein kleines Präsent.

Art 27 Rangverkündigung

Die Gestaltung der Rangverkündigung wird durch das Organisationskomitee der festgebenden Sektion in Absprache mit dem ABV festgelegt. Es findet für jeden Tag des Wettspiels eine Rangverkündigung statt. Die Teilnahme ist für alle teilnehmenden Vereine obligatorisch.

10. Schlussbestimmungen

Art 28 Ausnahmegewilligungen

Ausnahmegewilligungen zu Bestimmungen dieses Reglements können vom ABV gewährt werden.

Art 29 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung des ABV vom 12. September 2020 genehmigt. Es ersetzt alle früheren Reglemente und Bestimmungen und tritt sofort in Kraft.

Herisau, 12. September 2020

Appenzeller Blasmusikverband

Claudia Frischknecht, Präsidentin

Stefan Herzig, Musikkommission